

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Dezember 2018

1074.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Christoph Marty, Pablo Büniger und 31 Mitunterzeichnende betreffend Zuschriften des Amts für Hochbauten und des Tiefbauamts an die Baufirmen im Zusammenhang mit dem Protesttag der Gewerkschaften vom 6. November 2018, Einschätzung des Stadtrats zum Inhalt der Schreiben und zur Verletzung der Friedenspflicht sowie Angaben zur Einholung der Bewilligung durch die Organisation

Am 7. November 2018 reichten Gemeinderäte Christoph Marty (SVP), Pablo Büniger (FDP) und 31 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/430, ein:

Gestern Dienstag führten die Gewerkschaften trotz des weiterhin bis Ende Jahr gültigen Landesmantelvertrags (LMV) einen sogenannten Protesttag, besser wäre wohl die Formulierung Streik, im Grossraum Zürich durch. Gemäss Art. 7 LMV ist jede arbeitsstörende Beeinflussung wie Streik, Streikdrohung, Aufforderung zu Streiks und jeder passive Widerstand sowie jede Massregelung oder weitere Kampfmassnahmen wie Sperre oder Aussperrung ausdrücklich verboten. Wegen ähnlichen Aktionen am 25. November 2011 wurde die Unia am 17. September 2015 aufgrund der Verletzung der Friedenspflicht entsprechend verurteilt. Im Vorfeld des gestrigen Streiktages versandte die Stadt bzw. das Amt für Hochbauten und das Tiefbauamt praktisch gleichlautende Schreiben an Baufirmen, welche für die Stadt Arbeiten ausführen, mit der Aufforderung, während des Streiktages die Arbeiten am besten einzustellen.

1. Hält es der Stadtrat für opportun, dass zwei seiner Dienstabteilungen im Vorfeld des Streiktages Baufirmen schriftlich dazu aufrufen, an diesem Tag die Arbeiten ruhen zu lassen? Welches ist die rechtliche Grundlage für diese Schreiben? Ging die Initiative zum Versand eines solchen Schreibens vom Gesamtstadtrat aus? Wenn nein, auf wessen Initiative geht der Versand dieses Schreibens zurück?
2. Begründet wurde diese Forderung mit dem Hinweis, es könne auf den Baustellen der Stadt zu Konflikten und Sachbeschädigungen kommen. Im Artikel der NZZ vom 02. November 2018 wird von der Stadt aber zugleich festgehalten, dass es bis dato zu keinen grossen Sachbeschädigungen oder Konflikten gekommen sei. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem offensichtlichen Widerspruch und löst ihn auf?
3. Ist dem Stadtrat bewusst, dass solche Streikaktionen wie am 06. November 2018 eine klare Verletzung der absoluten Friedenspflicht darstellen, die in der Vergangenheit auch zu entsprechenden Verurteilungen führten?
4. Unterstützt der Stadtrat somit solche Verletzungen der Friedenspflicht bzw. heisst er diese allenfalls sogar gut?
5. Beabsichtigt der Stadtrat nach den negativen Erfahrungen mit dem Schreiben an die Baufirmen, diese bei einem nächsten während der gültigen Friedenspflicht durchgeführten Streiktag erneut dazu aufzurufen, die Arbeit ruhen zu lassen oder zieht es der Stadtrat vor, sich inskünftig neutral zu verhalten?
6. Im erwähnten NZZ-Artikel steht, die Stadt Zürich halte fest, "die Steuerzahler dürften nicht belangt werden". Heisst dies somit, dass im Gegensatz zum Aktionstag vom 10. November 2015 die Stadt Zürich diesmal allfällige Kosten u.a. der VBZ (gemäss Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage 2015/353 ging es um Kosten in der Höhe von Fr. 3806) im Zusammenhang mit der Blockierung und Umleitung der diversen Bus- und Tramlinien den Organisatoren in Rechnung stellen wird, damit diese Kosten nicht dem Steuerzahler zur Last fallen? Haben die Organisatoren frühzeitig und ordnungsgemäss Bewilligungen für ihre Demonstrationen eingeholt oder haben sie wie 2015 für den Demonstrationzug wiederum auf eine solche Bewilligung verzichtet?
7. Haben die Organisatoren frühzeitig und ordnungsgemäss Bewilligungen für ihre Demonstrationen eingeholt oder haben sie wie 2015 für den Demonstrationzug wiederum auf eine solche Bewilligung verzichtet?
8. Sofern keine Bewilligung (wie bereits 2015) eingeholt wurde, werden die Organisatoren ermahnt oder verzeigt?
9. In der Beantwortung des Vorstosses 2015/410 schrieb der Stadtrat, dass die polizeilichen Ermittlungen noch liefen und erst im ersten Halbjahr 2016 mit entsprechenden Ergebnissen zu rechnen sei. Wurden die Organisatoren des Aktionstages vom 10. November 2015 angezeigt und zur Rechenschaft gezogen oder wurde darauf verzichtet?

10. Falls darauf verzichtet wurde: Ist der Stadtrat nicht der Ansicht, dass ein solcher Anzeigenverzicht ein falsches Signal in der Öffentlichkeit aussendet?
11. Wie viele Anzeigen gingen bei der Stadtpolizei wegen Verstössen (z.B.: Sachbeschädigung, Nötigung) im Zusammenhang mit dem Streiktag ein?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Hält es der Stadtrat für opportun, dass zwei seiner Dienstabteilungen im Vorfeld des Streiktages Baufirmen schriftlich dazu aufrufen, an diesem Tag die Arbeiten ruhen zu lassen? Welches ist die rechtliche Grundlage für diese Schreiben? Ging die Initiative zum Versand eines solchen Schreibens vom Gesamtstadtrat aus? Wenn nein, auf wessen Initiative geht der Versand dieses Schreibens zurück?»):

Die Unia hat die beiden Stadträte Odermatt und Wolff über die Absicht diesen Streiktag durchzuführen orientiert. Um Konflikte mit möglichen Sachbeschädigungen mit Kostenfolgen möglichst zu verhindern, wurde den Baufirmen in der Folge empfohlen, an diesem Tag nicht zu arbeiten. Es war eine Empfehlung um das Sicherheitsrisiko auf den städtischen Baustellen zu minimieren, kein Aufruf zum Streik. Dasselbe Schreiben wurde vom Amt für Hochbauten bereits 2015 versendet. Offenbar wurde das Schreiben von 2018 teilweise missverstanden.

Zu Frage 2 («Begründet wurde diese Forderung mit dem Hinweis, es könne auf den Baustellen der Stadt zu Konflikten und Sachbeschädigungen kommen. Im Artikel der NZZ vom 02. November 2018 wird von der Stadt aber zugleich festgehalten, dass es bis dato zu keinen grossen Sachbeschädigungen oder Konflikten gekommen sei. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem offensichtlichen Widerspruch und löst ihn auf?»):

Für den Stadtrat ist dieser Sachverhalt kein Widerspruch, sondern evtl. sogar ein Erfolg der Briefe. Als Folge des analogen Vorgehens im Jahr 2015 kam es zu keinen nennenswerten Sachbeschädigungen oder Konflikten auf Baustellen, insofern kann durchaus von einem ziel führenden Schreiben gesprochen werden.

Zu Frage 3 («Ist dem Stadtrat bewusst, dass solche Streikaktionen wie am 06. November 2018 eine klare Verletzung der absoluten Friedenspflicht darstellen, die in der Vergangenheit auch zu entsprechenden Verurteilungen führten?»):

Ja.

Zu Frage 4 («Unterstützt der Stadtrat somit solche Verletzungen der Friedenspflicht bzw. heisst er diese allenfalls sogar gut?»):

Nein, der Stadtrat unterstützt die Verletzung der Friedenspflicht nicht, die Stadt handelte einzig als besorgte Bauherrschaft.

Zu Frage 5 («Beabsichtigt der Stadtrat nach den negativen Erfahrungen mit dem Schreiben an die Baufirmen, diese bei einem nächsten während der gültigen Friedenspflicht durchgeführten Streiktag erneut dazu aufzurufen, die Arbeit ruhen zu lassen oder zieht es der Stadtrat vor, sich inskünftig neutral zu verhalten?»):

Der Stadtrat wird auch in einem nächsten Fall ein Schreiben in Erwägung ziehen. Zukünftig wird in einer solchen Konfliktsituation auch die Unia schriftlich darauf hingewiesen werden, dass Störungen und Eskalationen auf den städtischen Baustellen nicht toleriert werden. Die Stadt Zürich nimmt in diesem Arbeitsrechtskonflikt weiterhin eine strikt neutrale Haltung ein.

Zu Frage 6 («Im erwähnten NZZ-Artikel steht, die Stadt Zürich halte fest, "die Steuerzahler dürften nicht belangt werden". Heisst dies somit, dass im Gegensatz zum Aktionstag vom 10. November 2015 die Stadt Zürich diesmal allfällige Kosten u.a. der VBZ (gemäss Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage 2015/353 ging es um Kosten in der Höhe von Fr. 3806) im Zusammenhang mit der Blockierung und Umleitung der diversen Bus- und Tramlinien den Organisatoren in Rechnung stellen wird, damit diese Kosten nicht dem Steuerzahler zur Last fallen?»):

Die Briefe gingen an die Bauunternehmen der bestreikten Baustellen. Der Stadtrat bedauert, dass sich die Sozialpartner lange nicht einigen konnten, betont aber, dass die Stadt und damit

die steuerzahlende Bevölkerung keinen Anteil an der Nichteinigung hat und auch keinen Einfluss auf die Beilegung des Streits nehmen kann und somit keine Kostenfolgen zu tragen bereit ist. Dies die Botschaft in den Briefen.

Zu Frage 7 («Haben die Organisatoren frühzeitig und ordnungsgemäss Bewilligungen für ihre Demonstrationen eingeholt oder haben sie wie 2015 für den Demonstrationzug wiederum auf eine solche Bewilligung verzichtet?»):

Die Bewilligung wurde ordnungsgemäss beantragt und durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements bewilligt.

Zu Frage 8 («Sofern keine Bewilligung (wie bereits 2015) eingeholt wurde, werden die Organisatoren ermahnt oder verzeigt?»):

Siehe Antwort zur Frage 7.

Zu Frage 9 («In der Beantwortung des Vorstosses 2015/410 schrieb der Stadtrat, dass die polizeilichen Ermittlungen noch liefen und erst im ersten Halbjahr 2016 mit entsprechenden Ergebnissen zu rechnen sei. Wurden die Organisatoren des Aktionstages vom 10. November 2015 angezeigt und zur Rechenschaft gezogen oder wurde darauf verzichtet?»):

In Absprache mit der Staatsanwaltschaft wurde von der Stadtpolizei ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Aktionstag vom 10. November 2015 eingeleitet.

Zu Frage 10 («Falls darauf verzichtet wurde: Ist der Stadtrat nicht der Ansicht, dass ein solcher Anzeigenverzicht ein falsches Signal in der Öffentlichkeit aussendet?»):

Siehe Antwort zu Frage 9.

Zu Frage 11 («Wie viele Anzeigen gingen bei der Stadtpolizei wegen Verstössen z.B.: Sachbeschädigung, Nötigung im Zusammenhang mit dem Streiktag ein?»):

Im Zusammenhang mit dem Streiktag sind drei Anzeigen erhoben worden.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti